



Informationsblatt Pensionierung

1. Vorwort

Geschätzte Versicherte der Pensionskasse Uri (PK Uri)

Gemäss Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV) haben Personen ab Alter 58 die Möglichkeit vom flexiblen Altersrücktritt Gebrauch zu machen und ganz oder teilweise in den Ruhestand zu treten. Der neue Lebensabschnitt will gut vorbereitet sein.

Das vorliegende Informationsblatt soll Ihnen helfen, die wenigen aber wichtigen administrativen Hürden, welche mit der Pensionierung verbunden sind, möglichst mühelos zu nehmen. Auf wichtige Fragen finden Sie Antworten.

Alle Angaben beziehen sich auf das Jahr 2012.

2. Pensionskasse

Flexibler Altersrücktritt

Bei der PK Uri können Sie sich ab dem erfüllten 58. Alterjahr pensionieren lassen. Spätestens ab dem 65. Altersjahr (Männer und Frauen) richtet die PK Uri die Rente aus. Die den möglichen Rücktrittsaltern entsprechenden, unverbindlichen Rentenleistungen sind auf dem jährlich zugestellten Leistungsausweis ersichtlich.

Teilpensionierung

Personen, welche das 58. Altersjahr zurückgelegt haben, können schrittweise in den Ruhestand übertreten. Der Beschäftigungsgrad muss dazu um mindestens 25 Prozent-Punkte reduziert werden. Es können zwei Teilpensionierungen erfolgen. Bei einer weiteren Reduktion wird die volle Pensionierung vollzogen. Das Einverständnis des Arbeitgebenden wird vorausgesetzt.

Anmeldung Altersrücktritt

Nehmen Sie frühzeitig mit der PK Uri Kontakt auf, wenn Sie sich vorzeitig pensionieren lassen. Gehen Sie vor dem 65. Altersjahr in Pension, haben Sie Ihre Arbeitsstelle zu kündigen. Ist Ihr Entschluss gefasst, teilen Sie dies Ihrem Arbeitgebenden und der PK Uri mit, damit die nötigen Massnahmen rechtzeitig getroffen werden können.

Leistungen der PK Uri beim Altersrücktritt

- Altersrente / Alterskapital
- Überbrückungsrente
- Alterskinderrente

Alterskapital

50 Prozent des vorhandenen Altersguthabens kann anstelle von Rente als Alterskapital bezogen werden. Entsprechend werden Altersrente und anwartschaftliche Hinterlassenenrenten gekürzt. Das unwiderrufliche Begehren für eine Kapitalabfindung (verbindlich fester Betrag oder Prozente des Altersguthabens) muss der PK Uri spätestens drei Monate vor dem effektiven Altersrücktritt schriftlich vorliegen.

Überbrückungsrente

Bis zur Erreichung des ordentlichen AHV-Alters, hat Anspruch auf eine Überbrückungsrente, wer eine Altersrente bezieht. Diese beträgt bei einem Vollpensum 80 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Bei einem Teilpensum wird die Überbrückungsrente entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten fünf Jahre angepasst. Die volle Überbrückungsrente beträgt jährlich CHF 22'272 bzw. monatlich CHF 1'856. Diese Leistung erhalten Sie zusätzlich zur Altersrente.

Der Zeitpunkt zum Bezug einer Überbrückungsrente kann durch die versicherte Person einmalig festgelegt werden.

Finanzierung der Überbrückungsrente

Der Arbeitgebende übernimmt vollständig die ab Alter 62 bezogenen Überbrückungsrente. Die Kosten für die bezogenen Überbrückungsrenten vor Alter 62 sind von der versicherten Person in Form einer lebenslangen Rentenkürzung zu tragen. Die Rentenkürzung beginnt mit dem Erreichen des AHV-Rentenalters (Alter 64 bei Frauen, Alter 65 bei Männern).

Beispiel:

Ein Mann geht im Alter 60 in Pension. Er hat in den letzten fünf Jahren in einem 100% Pensum gearbeitet. Somit hat er Anspruch auf eine Überbrückungsrente von CHF 22'272.

Berechnung der Kürzung:

Zwei Jahre gehen voll zu Lasten der versicherten Person (Alter 60 - 62)

= 2 x CHF 22'272 = CHF 44'544.00

Total Kürzung zu Lasten der versicherten Person: CHF 44'544.00

Die Berechnung der Kürzung erfolgt mit dem Umwandlungssatz bei Alter 65 (6.2%).

Kürzung pro Jahr: 6.2 % von CHF 44'544 = CHF 2'761.75

Kürzung pro Monat: CHF 2'761.75 : 12 = CHF 230.15

Lebenslange monatliche Kürzung ab Alter 65 (Männer) bzw. 64 (Frauen) der Altersrente beim Bezug der vollen Überbrückungsrente ab:

Alter 58 = CHF 460.30

Alter 59 = CHF 345.20

Alter 60 = CHF 230.15

Alter 61 = CHF 115.05

Bei der Überbrückungsrente gilt es zu beachten:

Erzielt die versicherte Person nach dem vorzeitigen Altersrücktritt aufgrund eines Arbeitsverhältnisses oder aus selbständiger Erwerbstätigkeit ein Erwerbseinkommen, ist sie verpflichtet, der PK Uri das jährlich erzielte Erwerbseinkommen zu melden. Die Überbrückungsrente wird entsprechend gekürzt, falls das Gesamteinkommen der versicherten Person das - auf eine 100%ige Anstellung hochgerechnete - zuletzt bezogene Einkommen vor der Pensionierung übersteigt. Kapitalbezüge werden dabei angerechnet (Art. 27 Abs. 7 PKV).

Alterskinderrente

Wer eine Altersrente bezieht, hat für jedes Kind, für deren Unterhalt die berentete Person aufkommt, Anspruch auf Alterskinderrente. Der Anspruch besteht bis zur Vollendung des 18. Altersjahres; für Kinder in Ausbildung längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Rentenzahlungen

Die Rentenzahlungen erfolgen vorschüssig. Sie werden monatlich jeweils innerhalb der ersten acht Tage eines Monats auf ein Bank- oder Postkonto überwiesen.

Änderungen von Wohnort- und Zahlungsadresse

Aus Sicherheitsgründen nehmen wir Änderungen von Wohnort- und Zahlungsadresse nur schriftlich entgegen.

Lebensnachweis

Um sicherzustellen, dass Renten nur von den berechtigten Personen bezogen werden, verlangt die PK Uri von Personen, welche ausserhalb des Kantons Uri leben folgende Unterlagen:

- Lebensnachweis,
- Bestätigung, dass die Zahlungsadresse noch korrekt ist,
- Bestätigung, dass die Wohnadresse unverändert ist.

Die Bestätigungen sind jeweils auf schriftliche Aufforderung hin der PK Uri einzureichen.

Wohneigentumsförderung nach WEFG

Versicherte Personen können einen Kapitalvorbezug gemäss Wohneigentumsförderungsgesetz (WEFG) zur Finanzierung des selbstgenutzten Wohneigentums bis zur Vollendung des 62. Altersjahres geltend machen.

3. AHV - Rente

Die AHV-Rente **wird nicht automatisch ausbezahlt, sie muss beantragt werden.** Idealerweise vier Monate vor Erreichen des AHV-Rentenalters (Frauen 64, Männer 65) muss bei der Ausgleichskasse, an welche zuletzt Ihre Beiträge überwiesen wurden, die Anmeldung zum Rentenbezug eingereicht werden. Das weisse Formular "Anmeldung für eine Altersrente auf das AHV-Schlussalter 64/65" kann bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde oder bei der Kantonalen Ausgleichskasse bezogen werden.

Beitragspflicht

Frauen, auch Witwen und Hausfrauen, unterstehen bis 64, Männer bis 65 grundsätzlich der AHV-Beitragspflicht. Beahlt ein Ehegatte aus Erwerbseinkommen jährlich mehr als CHF 950 AHV/IV/EO-Beiträge, ist der Ehepartner in der Regel von der Zahlungspflicht befreit. Bei einer vorzeitigen Pensionierung haben Sie sich bei ihrer Ausgleichskasse (für im Kanton Uri wohnhafte Personen; Ausgleichskasse Uri) als nicht-erwerbstätige Person anzumelden. Ihr Beitrag an die AHV/IV/EO wird aufgrund des Ersatzeinkommens (Rente) und des Vermögens berechnet. Der Mindestbetrag liegt bei CHF 475, der Höchstbetrag bei CHF 10'300.

Vorbezug der AHV-Altersrente

Die Auszahlung einer AHV-Altersrente kann bereits bis zu zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter verlangt werden. Dies hat eine lebenslängliche Rentenkürzung zur Folge.

Vorbezug um ein Jahr	Kürzung:	6.8%
Vorbezug um zwei Jahre	Kürzung:	13.6%

Aufschub der AHV-Altersrente

Die AHV-Altersrente kann nicht nur frühzeitig bezogen werden, sie kann auch um bis zu fünf Jahre aufgeschoben werden. Der Mindestaufschub beträgt ein Jahr. Danach kann monatliche entschieden werden, wann die erste Rente ausbezahlt werden soll.

Durch den Aufschub erhöht sich die Rente lebenslänglich um:

Aufschub 1 Jahr	Rentenerhöhung	5.2%
Aufschub 1 - 2 Jahre	Rentenerhöhung	5.2% - 10.8%
Aufschub 2 - 3 Jahre	Rentenerhöhung	10.8%-17.1 %
Aufschub 3 - 4 Jahre	Rentenerhöhung	17.1%- 24.0%
Aufschub 4 - 5 Jahre	Rentenerhöhung	24.0%- 31.5%

Leistungen der AHV

- Alters- und Hinterlassenenrenten (min. CHF 1'160 - max. CHF 2'320 / Monat)
- Kinderrenten (bis 18. Altersjahr, bei Ausbildung bis max. 25. Altersjahr)
- Hilfsmittel (Hörgeräte, Leselupe usw.) sind zu beantragen
- Hilflosenentschädigung (für Personen, welche alltägliche Verrichtungen nicht mehr selbst wahrnehmen können) sind zu beantragen

4. Weitere Leistungen

Reichen die Renten der PK Uri und der AHV nicht aus, können weitere Leistungen beantragt werden.

- Ergänzungsleistungen (Zuständigkeit: Ausgleichskasse)
- Sozialleistungen (Zuständigkeit: Gemeinden)

5. Unfall- und Krankenversicherung

Angestellte mit durchschnittlich mehr als acht Stunden wöchentlicher Arbeitszeit sind vom Arbeitgebenden obligatorisch gegen Berufs- und Nichtberufsunfall versichert. Diese obligatorische Unfallversicherung erlischt mit Ablauf des 30. Tages (effektive Tage) nach Beendigung des Lohnanspruches, das heisst, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Sie erlischt ebenfalls, wenn Sie weniger als acht Stunden pro Woche angestellt sind.

Auf diesen Zeitpunkt hin ist die Unfallversicherung bei der Krankenkasse obligatorisch (zwingend) wieder einzuschliessen. Die Krankenkassen haben von Gesetzes wegen in der Grundversicherung jede Person auch im Bereich Unfall ohne Vorbehalt aufzunehmen.

6. Hypothekendarlehen

Alters- und Invalidenrentner können weiterhin vom Angebot der verbilligten Hypotheken der PK Uri Gebrauch machen. Dieses Angebot gilt selbst dann noch, wenn die früher aktiv versicherte Person verstorben und eine Ehegattenrente fällig ist, sofern der Eigentumsanteil dieser Person mindestens 50% beträgt. Alle Handänderungen an Ihrem Wohneigentum (wie z.B. Verschreiben an Ihre Kinder etc.) müssen der PK Uri umgehend gemeldet werden.

Zum Zeitpunkt der Pensionierung darf die Hypothek noch höchstens 65% des steueramtlichen Realwertes betragen.

7. Steuern

Die Steuerplanungsmöglichkeiten mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sind eingeschränkt.

Als wesentliche Einschränkung gilt die Regelung: nach einem Einkauf in die 2. Säule dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre keine Leistungen in Kapitalform bezogen werden (Bundesgerichtsentscheid).

Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

Möglichkeiten kurz vor dem Übertritt in den Ruhestand

- Freiwillige Einkäufe sind, falls ein Vorbezug für Wohneigentum besteht, erst nach der Rückzahlung des Vorbezuges zulässig.
- Gemäss Art. 60 d der Verordnung zur 2. Säule (BVV 2) können in den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für Wohneigentumsförderung nicht mehr möglich ist (gemäss PKV drei Jahre vor dem effektiven Altersrücktritt), freiwillige Einkäufe zugelassen werden, soweit ein freiwilliger Einkauf nach der Verordnung möglich ist. Erkundigen Sie sich, bevor Sie Einzahlungen kurz vor der Pensionierung vornehmen, bei der zuständigen Steuerverwaltung und der PK Uri über die entsprechenden steuerlichen Gepflogenheiten.

Säule 3a

In dem Jahr, in dem Sie sich pensionieren lassen, dürfen Sie zum letzten Mal in die Säule 3a einzahlen. Den Betrag müssen Sie vor dem Geburtstag überweisen. Erwerbstätige Rentner dürfen längstens bis Alter 70 (Männer) bzw. Alter 69 (Frauen) einzahlen.

7. Schlussbemerkungen

Zögern Sie sich nicht, bevor Sie den Pensionierungsentscheid fällen, mit uns in Kontakt zu treten. Im persönlichen Gespräch kann Manches besser verständlich dargelegt werden. Wir geben Ihnen gerne Auskunft. Bitte beachten Sie aber, dass solche Gespräche **nur nach telefonischer Voranmeldung** möglich sind.

Wir sind in der Lage, Ihnen ohne grossen Zeitaufwand verschiedene Pensionierungsmodelle mit oder ohne Kapitalbezug zu verschiedenen Pensionierungszeitpunkten mit Überbrückungsrente und entsprechender Kürzung auf den gewünschten Pensionierungszeitpunkt zu berechnen.

Sie haben auch die Möglichkeit unter **www.pkuri.ch** (Rentenberechnungstool - Link zur Rentenberechnung für Versicherte) diverse Rentenberechnungen selbst zu erstellen.

Mit dem Austritt aus dem Erwerbsleben bleiben Sie Mitglied der Pensionskasse Uri. Geniessen Sie Ihren Ruhestand.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unserem Infoblatt den Start in den neuen Lebensabschnitt ein wenig erleichtern können. Gleichzeitig wünschen wir Ihnen gute Gesundheit und alles Gute für die Zukunft.

Alle Ihre Angaben / Absichten werden selbstverständlich wie immer vertraulich behandelt.

Ihre Pensionskasse Uri

Wichtige Adressen:

Pensionskasse Uri
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf
Tel. 041 875 21 13 Kurt Rohrer
Tel. 041 875 21 11 Martina Walker-Rubischung

Kantonale AHV-Ausgleichskasse
Dätwylerstrasse 11
6460 Altdorf
Tel. 041 874 50 10

Amt für Steuern
Winterberg
6460 Altdorf
Tel. 041 875 21 16